

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0021272/0001.V

Münster, den 22.04.2025
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Herr Elmar Möllenbeck, Schirl 55, 48346 Ostbevern hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage am landwirtschaftlichen Betrieb Möllenbeck auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 44, Flurstück 35 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Änderung der Einsatzstoffe auf 16.450 t/a und Erhöhung der Gasmenge auf 3.900.000 m³/a
- Nutzungsänderung Nachgärer 1 und 2 zum Fermenter und Gärproduktlager
- Errichtung einer Gasreinigung
- Errichtung eines externen Gasspeichers
- Errichtung einer Biomethananlage mit CO₂-Verflüssigung und RTO
- Errichtung eines Steuerungscontainers
- Austausch der Tragluftdächer
- Änderung der Nutzfläche der Siloplaten

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Änderung der Biogasanlage besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Nrn. 1.11.1.1 und 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden sicher

unterschriften. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Josef Topphoff